

## Zulässigkeit von Freiflächenphotovoltaikanlagen (FF-PV) im Bereich der Gemeinde Ilsfeld

### 1. Kriterien für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage

#### A. Allgemeine Kommunale Festlegung

##### a) Übergeordnete Begrenzung des Zubaus von Freiflächenphotovoltaikanlagen (FF-PV)

Ein wichtiges Anliegen ist es, das bestehende Landschaftsbild möglichst zu erhalten sowie zu verhindern, dass der Landwirtschaft massiv Flächen entzogen werden. Deswegen legt die Gemeinde Ilsfeld fest, dass auf der Gemarkung der Gesamtgemeinde Ilsfeld nicht mehr als 2 % der Markungsfläche genutzt werden darf.

Die Gemeinde Ilsfeld hat damit eine Höchstfläche definiert. Diese gilt als verbindlich.

In einem ersten Schritt werden neben einer von der Gemeinde Ilsfeld selbst zu entwickelnden „Pilotfläche“ (ist ein Vorschlag so die Kommune selber aktive werden möchte) von bis zu 10 ha weitere 15 ha zur Nutzung freigegeben. Der Gemeinderat entscheidet dann, in welchem zeitlichen als auch flächenmäßigen Umfang eine weitere Inanspruchnahme von Freiflächen möglich ist. Dabei ist insbesondere bei der Beurteilung zu klären, in wie weit eine Verträglichkeit mit dem Landschaftsbild noch gegeben ist.

##### →Diskussion!

Eine erneute Beratung im Gemeinderat kann sich auch bei einer Änderung der aktuell geltenden Rechtslage ergeben, die dann unter Umständen eine vollkommene Neubewertung der tatsächlichen als auch rechtlichen Situation mit sich bringt.

##### b) Antragsstellung

Stichtage für die Berücksichtigung von Anträgen auf Aufstellung eines Bebauungsplanes zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage sind der 30. Juni sowie der 30. Dezember eines Kalenderjahres, erstmals der 30. Juni 2023.

##### →Diskussion!

#### B. Einzelne Kriterien

##### 1. Landschaftsbild / Sichtbarkeit

a) Freiflächenphotovoltaikanlagen sollten von geschlossener Wohnbebauung aus nur in Teilen sichtbar sein. Die Sichtbarkeit muss bei den Anträgen individuell geprüft und bewertet werden. Sollten z.B. nur Ausschnitte des Solarparks sichtbar sein oder nur von exponierten Lagen der Wohnbebauung, können Sichtschutzmaßnahmen wie Hecken oder Eingrünungen den Solarpark

ermöglichen. Solarparks in exponierter Lage, die trotz Sichtschutzmaßnahmen gut einsehbar sind, sind grundsätzlich ausgeschlossen.

b) Durch zwei oder mehr Anlagen darf nicht der Eindruck eines durch technische Anlagen umschlossenen Landschaftsraums entstehen. Eine Sichtbeziehung zwischen einzelnen Anlagen ist durch die Anlage von Grünzügen/Eingrünungen so weit wie in wirtschaftlich vertretbarem Maß möglich zu reduzieren.

c) Die FF-PV hat eine umzäunte Fläche von mindestens 2 ha. Durch die Mindestgröße soll eine Zersplitterung des Zubaus auf viele Kleinanlagen vermieden und damit der weitest mögliche Erhalt unverbauter Landschaftsräume erreicht werden. Ausgenommen von der Mindestgröße sind FF-PV, die sich direkt an landwirtschaftliche Betriebe angliedern und dort intensiv agrarisch genutzt werden, beispielsweise durch Tierhaltung auf der Fläche der FF-PV.

Ebenfalls von der Mindestgröße ausgenommen sind FF-PV, die sich an energieintensive Betriebe angliedern und deren Strom überwiegend in diesen Betrieben verbraucht wird sowie Agri-Photovoltaikanlagen. Gleichzeitig wird als Maximalgröße ein Orientierungswert von bis zu 8 ha je Anlage definiert. Diese Fläche umfasst nicht die Ausgleichsflächen, die ggf. zusätzlich nachgewiesen werden müssen.

d) Der Projektentwickler muss im Vorfeld eines Bauleitplanverfahrens nachvollziehbar darlegen, dass die vorgenannten Punkte gewährleistet sind, ggf. mit Hilfe einer Visualisierung oder eines sonstigen Nachweises zur Sichtbarkeit.

e) Gegebenenfalls muss der Projektierer darlegen, dass die Sichtbarkeit der Freiflächenphotovoltaikanlagen durch das Anlegen von z.B. Hecken etc. ausreichend begrenzt werden kann.

### → Diskussion!

## 2. Landwirtschaftliche Qualität der Böden

Die Freiflächenanlage liegt nicht auf Flächen die in der digitalen Flächenbilanzkarte als Vorrangflur I eingestuft wird.

Ausgenommen davon sind Freiflächenanlagen, die sich in den Seitenrandstreifen nach dem EEG befinden sowie Agri-PV-Anlagen. Grundsätzlich kommen also für die FF-PV nur Flächen der Vorrangflur II oder schlechter in Frage.

Kommen mehrere gleichrangige Flächen für Freiflächenphotovoltaik in Frage, sind grundsätzlich Flächen mit geringerer Wertstufe in der digitalen Flächenbilanz zu bevorzugen. Darüber hinaus sind Flächen zu bevorzugen, die nicht in Konkurrenz zur Lebensmittelproduktion treten. Damit soll eine Verknappung qualitativ besonders hochwertiger landwirtschaftlicher Flächen verhindert werden.

Bei Flächen, welche als Vorrangflur I ausgewiesen werden, ist eine Abstimmung mit den örtlichen Landwirten notwendig, ob diese Fläche für die Landwirtschaft weniger produktiv sind und doch für Freiflächenphotovoltaikanlagen geeignet wären. Anschließend kann entschieden werden, ob auf diese Flächen Freiflächenphotovoltaikanlagen realisiert werden können.

### **3. Natur- und Artenschutz**

1. Die Fläche liegt nicht in einem Naturschutzgebiet.
2. Es erfolgt kein Eingriff in flächenhafte Naturdenkmale oder ausgewiesene Biotop sowie in Waldflächen
3. Überschwemmungsgebiete (HQ100) und Wasserschutzgebiete Zone I sind nicht betroffen. Ausnahmen sind in Abstimmung mit den Wasserrechtsbehörden möglich.
4. Ein ökologisches Pflegekonzept oder Maßnahmen einer dauerhaften Beweidung des Unterwuchses sind vorzusehen. Ausgenommen hiervon sind Agri-Photovoltaikanlagen.
5. Die Umzäunung der Freiflächenanlage ist für Kleinsäuger durchlässig zu gestalten, wenn die geplante Bewirtschaftung dies zulässt.
6. Ein Nutzungs- und Pflegekonzept, das eine ökologisch hochwertige Entwicklung der Flächen unter und zwischen den Photovoltaik-Modulen sichert, liegt dem Antrag auf Aufstellung eines Bebauungsplans für die Freiflächenanlage bei.

### **4. Regionale Wertschöpfung**

1. Die Gemeinde Ilsfeld kann sich mittelbar als auch unmittelbar als Gesellschafter an der Betreibergesellschaft an der Freiflächenanlage beteiligen.
2. Der Gemeinde Ilsfeld ist daran gelegen, dass von Photovoltaik-Projekten nicht nur Einzelne einen finanziellen Nutzen haben, sondern dass einer unbestimmten Anzahl von Bürgerinnen und Bürgern eine Beteiligung an den Anlagen ermöglicht wird. Der Projektentwickler muss im Vorfeld einer Antragsstellung auf Einleitung eines Bauleitplanverfahrens darlegen, wie eine umfängliche lokale und regionale Wertschöpfung in Höhe von 24 % ermöglicht wird (Genossenschaft – einem Strompreismodell zu Gunsten der Bürgerschaft ist der Vorzug einzuräumen. Sollten das Genossenschaftsmodell und ein lokales Strompreismodell möglich sein ist dies zu bevorzugen. Reine Unternehmensbeteiligungen scheiden aus).

### **5. Kommunale Interessen**

1. Der Sitz der Betreibergesellschaft ist in Ilsfeld.

2. Die Netzanbindung wird ausschließlich mittels Erdverkabelung realisiert und ist zwingend mit dem jeweiligen Netzbetreiber abzustimmen.

3. Ein vollständiger Rückbau der Freiflächenanlage nach der Nutzungsdauer ist sicherzustellen. (Bürgschaft, öffentlich-rechtlicher Vertrag).

4. Dem Antrag auf Aufstellung eines Bebauungsplans liegt die Zustimmung der betroffenen Grundstückseigentümer bei.

5. Für die Entwicklung der Gemeinde Ilsfeld sollen die im Flächennutzungsplan definierten Flächen berücksichtigt werden. Darüber hinaus soll im Abstand von 200 m um die vorhandene geschlossene Bebauung keine Anlage geplant werden, um eine zukünftige Entwicklungsmöglichkeit der Gemeinde zu gewährleisten. Dies gilt auch für Flächen, die zukünftig in FNP-Verfahren ausgewiesen werden.

(Alternative: nur direkt im Anschluss an die Wohnbebauung)

6. Für die Erschließung der Freiflächenphotovoltaikanlage darf kein neuer und dauerhafter Wegebau stattfinden (oder zu Lasten des Projektierers). Dies gilt nicht für Wartungszufahrten und –gänge innerhalb der FF-PV.

7. Bei einem Verkauf der Anlage oder Teilen der Anlage erhält die Gemeinde Ilsfeld ein Vorkaufsrecht.

8. Die Wahrung aller kommunaler Interessen regelt ein städtebaulicher Vertrag (dieser umfasst u. a. die Kostentragung sämtlicher, der Gemeinde mit der Anlage entstehenden Kosten, die Verpflichtung des Projektentwicklers/Projektbetreibers zum Rückbau nach Ablauf der Betriebslaufzeit (Nachweis einer Rückbaubürgschaft), Fragen und Ausgleichsregelungen zur Jagdpacht oder Sanktionsmöglichkeiten bei Nichteinhaltung von Vertragsregelungen).